

Stellungnahme der FVS zur Revision des Strafgesetzbuches

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **64 (1981)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-412795>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Revision des Strafgesetzbuches

Das Vernehmlassungsverfahren zu den Vorentwürfen der Expertenkommission für die Revision des Strafgesetzbuches (StGB) geht mit diesem Jahr zu Ende. Auch die FVS hat dazu Stellung genommen. Wir drucken in der Folge den Bericht an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement im Wortlaut ab:

«Unsere Vereinigung anerkennt und würdigt die von der Kommission geleistete gründliche Vorarbeit. Den für die Modernisierung und Humanisierung des Strafrechts und des Strafvollzugs vorgebrachten Argumenten und den entsprechenden, klar und unmissverständlich formulierten Textvorschlägen können wir grossenteils zustimmen. In bezug auf einzelne Punkte der Revisionsvorschläge kann man jedoch verschiedener Meinung sein. Auch hat die Kommission einige wünschbare Änderungen nicht in Betracht gezogen, wie nachstehend noch dargelegt wird.

I. Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Den Änderungsvorschlägen der Kommission, vor allem den neuen, verbesserten Deliktsdefinitionen können wir ohne weiteres zustimmen. Wir gestatten uns, einen weiteren Änderungsvorschlag vorzubringen, den wir Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen:

Im Randtitel zum Art. 115 StGB («Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord») wie im bezüglichen Text selbst wurde das nach unserer Ansicht unpassende Wort **Selbstmord** stehengelassen. Nach unserer Meinung ist es nicht angebracht, die Gemütsverfassung eines Menschen, der aus Verzweiflung oder in der Gewissheit eines ihm bevorstehenden qualvollen Sterbens aus dem Leben scheidet, mit derjenigen eines Mörders in Beziehung zu bringen. Mord ist — auch nach der vorgeschlagenen Neufassung von Art. 112 StGB — als ein besonders skrupellos begangenes, eine niederträchtige Gesinnung offenbarendes Tötungsdelikt definiert. Es scheint uns unzulässig, diese Kriterien auf Menschen zu übertragen, die aus den erwähnten oder anderen achtenswerten Beweggründen aus dem Leben scheiden. Die Bezeichnung «Selbstmord» ist abzulehnen, weil sie eine unverdiente Ehrenschränkung des Da-

hingegangenen wie auch seiner Angehörigen bedeutet. Wir plädieren dafür, dass dieser Terminus durch den sachgerechteren Ausdruck **Selbsttötung** oder **Freitod** ersetzt wird.

Dass im übrigen Beihilfe zum Freitod aus uneigennütigen Beweggründen weiterhin straflos bleiben soll, ist zu begrüssen. Wir plädieren dafür, dass diese Art humanitärer Hilfeleistung in der Theorie wie in der Lebenspraxis nicht bloss als straflos, sondern ausdrücklich als **erlaubt** gelten soll.

II. Strafbare Handlungen im Sexualbereich

1. Allgemeines

Die Feststellung der Expertenkommission, dass die zeitbedingten Anschauungen der Allgemeinheit über Moral und Sitte sich in der jüngsten Vergangenheit geändert haben, trifft zweifellos zu. Doch ist nach unserer Auffassung dieser Meinungs- und Gesinnungswandel vor allem das Ergebnis einer massiven multimedialen Propaganda, die keineswegs den Zweck verfolgt, die durch religiöse Einflussnahme gestörte Harmonie von Körper, Geist und Gemüt wiederherzustellen, also die paulinische Leib- und Geschlechtsfeindlichkeit in einem guten Sinne abzubauen, sondern einzig und allein darauf ausgerichtet war und ist, das nach überkommener Meinung Sündhafte, Verbotene, marktschreierisch feilzubieten und gewinnträchtig zu verkaufen. Wir denken dabei an Boulevardblätter, die sogenannte Regenbogenpresse, provokante Filme, Bücher usw. Der Erfolg dieser Propaganda beruht auf einer anerzogenen Manipulierbarkeit des Einzelnen wie der sogenannten Massen, denen wir die Freiheit der Meinungsbildung wie der Willensentscheidung im Ausmass ihrer Manipulierbarkeit absprechen. Es scheint uns wichtig, diesen Gesichtspunkt auch im Zusammenhang mit der

Strafrechtsreform zu berücksichtigen. Die kommerzielle Ausbeutung der privaten menschlichen Sphäre ist grundsätzlich abzulehnen und soweit möglich auch zu unterbinden.

2. Herabsetzung des Schutzalters

Die Freidenker-Vereinigung (FVS) der Schweiz hält die von der Kommission vorgeschlagene Herabsetzung des Schutzalters von bisher 16 auf 14 Jahre mehrheitlich für verfehlt, und zwar nicht, weil wir ein fragwürdiges, überzogenes Strafbedürfnis von Staat und Gesellschaft bejahen würden. Wir möchten nur zu bedenken geben, dass eine Herabsetzung des Schutzalters einer Erweiterung des Freiraumes für ein unter Umständen tadelnswertes Verhalten gleichkommt. Es besteht die Gefahr, dass dieser Freiraum von skrupellosen Erwachsenen auf eine grobegoistische Weise ausgenützt würde, ein Verhalten, das sich auf das Gemüt von Mädchen im Schulalter besonders schädlich auswirken würde. Der Hinweis der Kommission auf die beschleunigte körperliche Entwicklung der heutigen Jugend ist unbeachtlich, weil — wie von ärztlicher Seite betont wird — die geistig-seelische Reifung kaum rascher verläuft, als dies früher der Fall war. In besonderen Fällen, zum Beispiel im Falle von Beziehungen eines sehr jungen «Täters» mit einem Mädchen im oberen Schutzalter, bietet StGB Art. 187 Abs. 2 neu die Möglichkeit, von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung abzusehen, wenn der Täter zur Zeit der Tat das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatte, wobei der Verzicht auf Strafverfolgung in manchen Fällen das Richtige sein dürfte.

3. Schutzalter im Bereich der Homosexualität

Zum Unterschied von der Expertenkommission ist die Freidenker-Vereinigung der Schweiz nicht der Meinung, dass hetero- und homosexuelles Verhalten strafrechtlich durchgehend gleich zu behandeln seien. Was das Schutzalter betrifft, geht es uns auch hier nicht um die Frage der Strafwürdigkeit bzw. eines Strafbedürfnisses von Staat und Gesellschaft. Es scheint uns lediglich falsch, im Bereich der Homosexualität einen erweiterten Freiraum zu schaffen, weil sich Männer mit homosexuellen Neigungen vorzugsweise möglichst junge Partner suchen, um diese, zum Teil noch sehr la-

bilen Jugendlichen in ihr eigenes Triebleben einzubeziehen, wogegen heterosexuell ausgerichtete Männer schon aus sozialen Rücksichten doch eher Kontakte zu erwachsenen, auch psychisch ausgereiften Frauen pflegen.

Zwar ist der Kommission wohl zuzustimmen, wenn sie feststellt, dass bereits mit 14 Jahren die sexuelle Entwicklung junger Menschen hinsichtlich hetero-, homo- oder bisexueller Richtung festgelegt ist. Dieses Argument reicht indessen nicht aus, um Art. 194 StGB ersatzlos zu streichen, welcher Artikel die Verführung einer Person des gleichen Geschlechts im Alter von mehr als 16 Jahren (also beispielsweise von 16 bis 18 Jahren) verpönt und als strafbar erklärt. Es kommt vor, dass Jugendliche männlichen Geschlechtes ohne oder mit nur geringen gleichgeschlechtlichen Neigungen in einem Zustand sexueller Verlassenheit oder — gegenteils — aus Neugierde und Erlebnishunger an ältere Homosexuelle geraten und von

diesen zu geschlechtlichen Handlungen veranlasst werden, die sie namentlich dann bitter bereuen, wenn sie auf eine lieblose, selbstsüchtige Weise sexuell ausgenutzt und dadurch in ihrer Menschenwürde verletzt werden. Mit der ersatzlosen Streichung von Art. 194 StGB würde auch hier ein erweiterter Freiraum geschaffen, dem eine unerwünschte Signalwirkung zukäme. Es würde auf diese Weise die Schwelle des nach allgemeinem Verständnis noch Erlaubten unnötigerweise noch mehr nach unten verschoben werden.

4. Pornographie

Hierzu verweisen wir auf unsere unter Ziff. II/1 dargelegten allgemeinen Bemerkungen. Zu beanstanden und soweit möglich zu verhindern sind Darstellungen und Darbietungen sadistischer bzw. masochistischer Art. Auch die Verherrlichung von Gewalt oder Zerstörung ist grundsätzlich abzulehnen und nach Möglichkeit zu unterbinden.»

Leserbrief

Sterbehilfe ist nicht Selbstmord

Der Freidenker (Nr. 11, 1981) brachte zwei Beiträge: «Hand an sich legen» und «Selbstmord oder Freitod?», die zu weiteren Gedanken anregen.

Zunächst ein Vorwort: Unter «Freidenker» verstehe ich eine deutsche Übersetzung des griechischen Wortes «Philosoph». Kant erklärt, der Mensch werde philosophisch, wenn er 1. selbständig, frei von dogmatischen Vorurteilen denke — zu diesen gehört auch die materialistische Verwechslung von «Ich denke» mit messbaren elektrischen oder chemischen Gehirnvorgängen —, wenn er 2. andere vernehme (Vernunft!) und so seiner Grenzen innererde (Hegel fügt bei: «Seine Grenzen wissen heisst sich aufzuopfern wissen»), und wenn er 3. durch sein eigenes freies Denken, zusammen mit der Achtung vor den anderen sich aus seiner Unmündigkeit befreie; d.h. er wird frei von allen einseitigen und übertriebenen «Ismen».

Nun zu den erwähnten Texten:

Im ersten Beitrag wird nicht weniger als dreimal der selbstverursachte Tod als der «einzige Weg ins Freie . . . ein Schritt der ins Freie führt . . . ein Gehen in die Freiheit des Todes» gerühmt. Was ist denn das für eine Freiheit? Doch höchstens eine bloss negative Freiheit von Gebrechen! Die Erlösung von Qualen ist keine Freiheit für Lebenswerte, sondern von Unwerten; dazu gehören die erwähnten «äusseren Umstände»: Folterungen und Verfolgungen. Dazu würden aber auch gehören: innere Zustände, wie verzweifelte psycho-pathologische Zwänge. In solchen Fällen kann von «Freitod» kaum die Rede sein. Auch «der Freitod beeinträchtigt niemanden» — ist eine wohl meist zu bezweifelnde Behauptung. Auch die Sprüche über «den Weg ins Freie» sind nicht freidenkerisch, sondern tönen christlich: Die Christen warten ja auf ein seliges Weiterleben nach dem Tode.

Der zweite Beitrag berührt juristische Unterschiede zwischen den Begriffen «übel» und «böse». Was uns unerwünscht wiederfährt ist übel (Unglücksfälle). Dagegen handle ich böse, wenn ich den andern absichtlich schä-



Der Bündner Maler **Georg Peter Luck**, Klosters, Präsident der Regionalgruppe Graubünden der FVS, zeigt im Haus «Zum Rosengarten» in Grusch (Prättigau) Aquarelle und Zeichnungen «**Prättigauer Dörfer und Weiler**».

Die Ausstellung dauert bis zum 28. Februar 1982 und ist jeweils am Mittwoch, Samstag und Sonntag von 14.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. Ausserhalb dieser Zeiten Besichtigung möglich nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 081/52 16 82).